

Anfrage im Jugendhilfeausschuss am 12.05.2025

Kostenerstattungen durch andere Jugendämter

Meiner Kenntnis nach liegt die Zuständigkeit für Pflegekinder grundsätzlich bei den Jugendämtern, in deren Bereich die leiblichen Eltern/Mütter gemeldet sind. Dieses bleibt auch so, wenn die Kinder bei Pflegeeltern in anderen Landkreisen, hier im Landkreis Wolfenbüttel, bei Pflegeeltern leben.

Im letzten Jugendhilfeausschuss haben wir nun erfahren, dass der Landkreis Wolfenbüttel die Zuständigkeit für solche Pflegekinder nach zwei Jahren übernehmen muss, wenn die Pflegeeltern im Landkreis Wolfenbüttel wohnen, auch wenn die leiblichen Eltern/Mütter weiterhin nicht im Landkreis Wolfenbüttel gemeldet sind.

Hierzu folgende Fragen:

1. Geht mit der Betreuung der Pflegekinder bzw. ihrer Pflegeeltern auch die finanzielle Verantwortung auf das Jugendamt des Landkreises über oder kann das ausgezahlte Geld von den Jugendämtern der Kommunen, in denen die leiblichen Eltern/Mütter leben, zurückgefordert werden, ggf. auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort:

Sobald der Landkreis Wolfenbüttel auf Grundlage eines mindestens seit zwei Jahre andauernden, auf Dauer angelegten Pflegeverhältnisses gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII sonderzuständig wird, werden die Kosten im ersten Schritt aus Jugendhilfemitteln des Landkreises Wolfenbüttel beglichen. Darüber hinaus ist der Landkreis Wolfenbüttel im Rahmen der Betreuung des Pflegeverhältnisses vollumfänglich verantwortlich und unterliegt dem gesetzlichen Schutzauftrag.

In denjenigen Fällen, in denen die Eltern/ der maßgebliche Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des hiesigen Kreisgebietes begründen/begründet, sind die Kosten von demjenigen örtlichen Träger zu erstatten, der ohne Anwendung der Sonderzuständigkeit zur Leistung verpflichtet wäre (sog. Grundzuständigkeit). Der Kostenerstattungsanspruch leitet sich aus §89a SGB VIII ab. Ergibt sich die Grundzuständigkeit des örtlichen Trägers aufgrund eines tatsächlichen Aufenthaltes der Eltern/des maßgeblichen Elternteils oder des Kindes, besteht der Erstattungsanspruch ggü dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe z.B. Land Niedersachsen.

2. Gibt es ggf. unter benachbarten Landkreisen/kreisfreien Städten agreements, auf solche Erstattungen zu verzichten, ggf. wieso?

Antwort:

..

Solche Vereinbarungen bestehen nicht. Sofern aufgrund der Sonderzuständigkeit mögliche Erstattungsansprüche ggü. Dritten bestehen, werden diese geltend gemacht. Ausnahmen hiervon gäbe es insoweit, dass gem. §89f Abs. 2 SGB VIII nur diejenigen Kosten von Dritten erstattet werden müssen, die einen Betrag von 1000,00€ übersteigen.

3. Gilt der Erstattungsanspruch ggf. auch in voller Höhe, wenn durch die Zwischenschaltung eines freien Trägers höhere Beträge an die Pflegeeltern ausgezahlt werden als nach den Vorgaben des Landkreises Wolfenbüttel?

Antwort:

Sofern die höheren Beträge freier Träger nicht rechtswidrig gewährt werden, werden die Beträge von Dritten erstattet. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die höheren Beträge von den abgebenden Trägern zuletzt gewährt bzw. bewilligt wurden und unsererseits im Wege des Bestandsschutzes weitergewährt werden.

4. Gilt der Erstattungsanspruch ggf. auch für die Verwaltungskosten eines bereits tätigen freien Trägers, wenn das Jugendamt Wolfenbüttel es für sinnvoll hält, diesen weiter entsprechend zu beauftragen? Gibt es solche Fälle aktuell?

Antwort:

Bei freien Trägern sind die Verwaltungskosten erstattungsfähig, sofern diese Bestandteil einer gültigen Entgeltvereinbarung und damit Leistung sind. Verwaltungskosten der örtlichen Träger der Jugendhilfe (z.B. Landkreis Wolfenbüttel) i. S. d. §109 SGB X sind nicht erstattungsfähig.

Der Umfang der Kostenerstattung beschränkt sich auf die tatsächlichen Kosten der Jugendhilfe z.B. Pflegegeld, Beihilfen, Fachleistungsstunden, ggf. begleitende Hilfen oder ähnliches. Sofern die Betreuung eines Pflegekindes / Pflegeverhältnisses durch Dritte, wie z.B. freie Träger erbracht wird und eine gültige Entgeltvereinbarung vorliegt, erfolgt nach Maßgabe des §89f SGB VIII eine Erstattung.

Der Landkreis Wolfenbüttel hat derzeit keine eigenen Entgeltvereinbarungen mit freien Trägern geschlossen, sodass solche Fälle nicht bestehen. Im Gegensatz dazu gibt es laufende Fälle, wo Kinder gem. §33 SGB VIII in anderen Landkreisen unter Beteiligung und Betreuung freier Träger untergebracht sind. Hier legt der Landkreis Wolfenbüttel die entsprechende Entgeltvereinbarung mit dem dortigen, örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe zu Grunde.

5. Was passiert ggf. mit dem Erstattungsanspruch, wenn die leiblichen Eltern/Mütter des im Landkreis Wolfenbüttel lebenden Pflegekindes in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes umziehen (z.B. von Duisburg nach Düsseldorf)?

Anlage 1 zum Protokoll vom 12.05.2025

..

Antwort:

Der Erstattungsanspruch gem. §89a SGB VIII wegen Sonderzuständigkeit nach §86 Abs. 6. SGB VIII richtet sich gegen den grundzuständigen Träger der Jugendhilfe. Sofern sich die Grundzuständigkeit durch Umzug der Eltern/des maßgeblichen Elternteils ändert, z. B. durch Umzug von Duisburg nach Düsseldorf, wechselt die Erstattungspflicht gleichermaßen, z. B. von Duisburg nach Düsseldorf.

An dieser Stelle der Hinweis, dass die Sonderzuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeeltern/Pflegestellen geknüpft ist. Sollte beispielsweise eine hiesige Pflegestelle von Wolfenbüttel nach Goslar verziehen, so hätte der Landkreis Goslar den Anspruch auf Kostenerstattung ggü. dem grundzuständigen Träger der Jugendhilfe.

6. Wie hoch sind aktuell die Einnahmen des Landkreises aus solchen Erstattungsansprüchen?

Wie viel muss der Landkreis Wolfenbüttel an andere Jugendämter für Pflegekinder, die aus dem Landkreis stammen, aber bei Pflegeeltern in anderen Landkreisen/kreisfreien Städten wohnen, erstatten (Größenordnung reicht bei beiden Antworten)?

Antwort:

Die Erträge aus den Kostenerstattungen anderer Jugendämter liegen bei rd. 900.000,-€ jährlich. Hierbei handelt es sich um die Erstattung der verauslagten Kosten des Landkreises Wolfenbüttel für Pflegegelder, Beihilfen, begleitende Hilfen wie Schulbegleitungen und ähnliches.

Die Aufwendungen, die der Landkreis Wolfenbüttel an andere Jugendämter leistet, betragen rd. 400.000,-€.